

Für Lieferungen und sonstigen Leistungen von FEGA sowie für Zahlungen an FEGA gelten ausschließlich nachstehende Bedingungen. FEGA akzeptiert keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers.



1. Preise und Zahlungsbedingungen

1.1 Die Preise gelten, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, Für Werk- oder Dienstleistungen (insbesondere Mieten, Montagen, Reparaturen, Wartungen oder ähnliche Leistungen) werden die bei FEGA geltenden Stundensätze und Preise berechnet. Reise- und Wartezeiten sind Arbeitszeiten. Für Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden werden die bei FEGA geltenden Zuschläge berechnet. Reisekosten, Tagesspesen sowie Übernachtungsgelder werden gesondert in Rechnung gestellt.

1.2 Zahlungen sind spesen- und gebührenfrei innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen zu leisten.

1.3 Der Besteller wird jeden Betrag ungekürzt und ohne Abzug von z. B. Quellensteuern zahlen. Sollte der Abzug von Quellensteuer aufgrund gesetzlicher Regelungen im Sitzland des Bestellers erforderlich sein, wird der Besteller die zusätzlichen Beträge zahlen die erforderlich sind, damit FEGA den ungeschmälernten Rechnungsbetrag erhält.

1.4 Bei Überschreitungen der Zahlungsfrist berechnet FEGA

– ohne dass es besonderer Inverzugsetzung bedarf

– Zinsen von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszins nach § 288 BGB, zuzüglich Kosten der Mahnung, mindestens aber jährlich 10% der ausstehenden Gesamtforderung. Weitere Verzugsfolgen sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

2. Liefer- oder Leistungsfristen, Mitwirkungspflichten

2.1 Liefer- oder Leistungsfristen werden durch unvorhergesehene, außerhalb des Einflussbereichs von FEGA liegende Hindernisse jedweder Art, insbesondere durch Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Pandemien, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder Bauteile und dergleichen, soweit diese Hindernisse für die Fristüberschreitung ursächlich sind, entsprechend verlängert. Solche Hindernisse heben auch während eines von FEGA zu vertretenden Verzuges für ihre Dauer dessen Folgen auf. FEGA ist berechtigt, bei Eintritt solcher Hindernisse vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Fall erstattet FEGA erbrachte Gegenleistungen unverzüglich. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

2.2 FEGA ist zu Teillieferungen oder -leistungen berechtigt.

2.3 Die Einhaltung der Liefer- oder Leistungsfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

2.4 Bei Werk- oder Dienstleistungen (Vgl. Ziffer 1.1) hat der Besteller FEGA die erforderlichen Arbeitskräfte sowie die notwendigen Geräte und Hilfsstoffe (z.B. Hebezeuge, elektrische Energie usw.) rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.





Solide Leistung, die man kaufen kann

Dies gilt bei Lieferungen auch dann, wenn die Werk- oder Dienstleistung im Preis inbegriffen, oder für die Lieferung ein Pauschalpreis vereinbart ist. Ein etwa erforderlicher Unterbau ist schon vor Eintreffen der FEGA-Monteure fertig zu stellen. Überdies hat der Besteller die zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Für die zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte, Geräte und Hilfsstoffe übernimmt FEGA keine Haftung.

3. Gefahrenübergang

Bei einem eventuell vereinbarten Versand geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Frachtführer bzw. Transporter über.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 FEGA behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die FEGA aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag gegen den Besteller zustehen, das Eigentum am Liefergegenstand vor. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten angemessen gegen jedweden Schaden, einschließlich Maschinenbruch und Diebstahl, zum Neuwert zu versichern. Auf Verlangen von FEGA ist hierüber ein Nachweis zu erbringen. Der Besteller tritt schon jetzt seine Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag für den Zeitraum bis zum Eigentumsübergang an FEGA ab. FEGA nimmt diese Abtretung an. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Besteller diese auf eigene Kosten regelmäßig durch fach- und sachkundiges Personal sowie unter Verwendung von Originalteilen durchzuführen und nachzuweisen.

4.2 Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt eine dem Eigentumsvorbehalt in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist für die Entstehung solcher Rechte die Mitwirkung des Bestellers notwendig, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte notwendig sind.

4.3 Der Besteller tritt seine Forderungen und sonstigen Rechte aus der Weiterveräußerung, der Vermietung und Verpachtung sowie aus Leasinggeschäften schon direkt an FEGA ab. FEGA nimmt diese Abtretung an. Dies gilt auch dann, wenn der Liefergegenstand zuvor mit anderen Sachen verbunden oder verarbeitet worden ist. Soweit der Wert der abgetretenen Forderungen die besicherte Forderung um mehr als 20% übersteigt, hat FEGA auf Verlangen des Bestellers die abgetretene Forderung anteilig freizugeben. Der Besteller ist nur soweit berechtigt, die Forderungen einzuziehen und die sonstigen Rechte geltend zu machen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber FEGA nachkommt bzw. nicht zahlungsunfähig ist.

5. Haftung

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand bzw. Gegenstand der Montage selbst entstanden sind, haftet FEGA – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

5.1.1 bei Vorsatz;

5.1.2 bei grober Fahrlässigkeit unserer Organe und leitenden Angestellten (hier begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden);

5.1.3 bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;

5.1.4 bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurde;

5.1.5 bei Mängeln des Liefergegenstandes soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird;



5.1.6 für schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet FE GA, auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

5.2 Soweit FE GA wegen Verzugs haftet, ist die Haftung gleichfalls beschränkt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, soweit keine schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt.

5.3 Weitere Ansprüche als die vorstehend geregelten sind ausgeschlossen.

6. Verzug, Abnahme, Gewährleistung,

Schadenersatz

Werden von FE GA übernommene Pflichten verletzt, so stehen dem Besteller ausschließlich folgende Rechtsbehelfe zu:

6.1 Bei Überschreitung vereinbarter oder nach Ziffer 2 verlängerter Fristen um mehr als acht Wochen ist der Besteller berechtigt, unter Festsetzung einer zumindest 14-tägigen Nachfrist mittels eingeschriebenem Brief vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind in diesem Falle ausgeschlossen.

6.2 Liefergegenstände oder erbrachte Leistungen sind unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich, spätestens binnen 48 Stunden ab Übergabe des Liefergegenstandes bzw. ab Abschluss der Leistung zu rügen. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, jedoch spätestens vor Ablauf der gesetzlichen Mängelhaftungsfrist zu rügen. Die Rüge hat unter Bekanntgabe des festgestellten Mangels, der Nummer und des Datums der Lieferdokumente bzw. der Rechnung, sowie der Begleitumstände, unter welchen der Mangel festgestellt wurde, zu erfolgen. Erfolgt die Rüge nicht in Übereinstimmung mit den vorstehenden Bedingungen, gilt der Liefergegenstand oder die erbrachte Leistung als vom Besteller genehmigt. Die durch unberechtigte oder bedingungswidrige Mängelrügen verursachten Kosten sind FE GA zu ersetzen.

6.3 FE GA bietet dem Besteller ausschließlich dafür Gewähr, dass der Liefergegenstand oder die erbrachte Leistung keinen Mangel in Material und Herstellung infolge einer vor dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (vgl. Ziffer 3) liegenden Ursache aufweist. Unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 6.2 haftet FE GA nur für vom Besteller nachgewiesene Mängel die – soweit neue Liefergegenstände betroffen sind – innerhalb von 12 Monaten ab der Übergabe, bzw. innerhalb von 2000 Betriebsstunden (je nachdem, was zuerst erreicht wird), oder die – soweit Leistungen betroffen sind – innerhalb von 12 Monaten ab dem Abschluss der Leistung geltend gemacht werden. Für Ersatzteile (ausgenommen Verschleißteile) beträgt die Verjährungsfrist 6 Monate oder 1000 Betriebsstunden (je nachdem, was zuerst erreicht wird) bzw. was genau ausgemacht wurde.

6.4 Bei Lieferung gebrauchter Waren sind – vorbehaltlich gesetzlicher Vorschriften oder anderweitiger Vereinbarungen – jegliche Sachmängelansprüche ausgeschlossen.

6.5 Die Verjährungsfrist beginnt zum Zeitpunkt der Übergabe, spätestens jedoch 30 Tage nach Meldung der Abnahme-/ Versandbereitschaft.

6.6 Hat FE GA für einen Mangel zu haften, kann FE GA nach eigener Wahl entweder den mangelhaften Gegenstand nachbessern, oder gegen einen mangelfreien Gegenstand austauschen, oder die mangelhafte Leistung nachbessern (nachfolgend als „Nacherfüllung“ bezeichnet). Bei endgültigem Fehlschlagen der Nacherfüllung hat FE GA auf Verlangen des Bestellers den Kaufpreis bzw. die Vergütung zu mindern oder, sofern der Mangel derart gravierend ist, dass dem Besteller die wesentlichen Vorteile der Lieferung oder Leistung entgehen, dem Besteller das Recht zu erteilen, vom Vertrag zurückzutreten.



Weitere Rechtsbehelfe stehen dem Besteller nicht zu. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von FEGA über. Die Kosten einer vom Besteller oder einem Dritten vorgenommenen Mängelbeseitigung werden von FEGA nicht erstattet.

6.7 Durch die Nacherfüllung wird die ursprüngliche Verjährungsfrist (vgl. Ziffer 6.3.) nicht verlängert.

6.8 Bei Geltendmachung von Mängelansprüchen hat der Besteller die ausgetauschten Teile an FEGA auf eigene Kosten einzusenden und unbeschadet sonstiger Pflichten das Vorliegen folgender Umstände nachzuweisen:

6.8.1 ausschließliche Verwendung von FEGA-Originalteilen.

6.8.2 Verwendung von Anbauteilen am Liefergegenstand nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von FEGA.

6.8.3 Vornahme von Änderungen und Reparaturen nur durch autorisiertes Personal.

6.8.4 Service und Wartung durch einen FEGA Fachmonteur gemäß den in der Betriebsanleitung angeführten Vorschriften. Kommt der Besteller seinen vorstehenden Pflichten nicht nach, so entfallen seine Mängelansprüche.

6.9 Ausgeschlossen sind ferner Mängelansprüche für:

6.9.1 gebrauchte Gegenstände,

6.9.2 üblichen, einsatzbedingten Verschleiß oder Beschädigung des Liefergegenstandes,

6.9.3 übliche Wartungs-, Verschleiß- und Service-Reparaturen sowie für hierfür benötigte Betriebs-, Hilfsstoffe und Ersatzteile,

6.9.4 unsachgemäße Bedienung oder Behandlung des Liefergegenstandes, unsachgemäßen Einsatz sowie Gewaltschäden,

6.9.5 Folgen der Verwendung von ungeeigneten Betriebsmitteln,

6.9.6 Folgen von ungeeigneten oder von FEGA nicht freigegebenen Anbauteilen oder Umbauten,

6.9.7 Beschädigungen oder Zerstörungen durch Dritte oder durch höhere Gewalt,

6.9.8 eine Vergrößerung des Schadens durch Inbetriebnahme vor Abschluss einer Reparatur bzw. weiteren Betrieb trotz eingetretenen Schadens,

6.9.9 Beschädigungen durch nicht von FEGA durchgeführte Reparaturen oder Reparaturversuche,

6.9.10 Verstöße gegen ausländische gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte,

6.9.11 fehlende Übereinstimmung des Liefergegenstandes mit ausländischen Vorschriften oder fehlende kundenspezifische Umbauten, die von FEGA nicht ausdrücklich in schriftlicher Form zugesagt wurden,

6.9.12 Abweichungen des Liefergegenstandes innerhalb üblicher Toleranzen,

6.9.13 nicht von FEGA gelieferte Teile oder erbrachte Leistungen.

6.10 Liegen die Voraussetzungen eines Nacherfüllungsanspruches vor, hat der Besteller FEGA zur Nacherfüllung eine Frist von mindestens 14 Tagen zu gewähren. Diese Frist wird angemessen verlängert, wenn dies die Betriebsverhältnisse von FEGA erfordern. Wird die Nacherfüllung auf Wunsch von FEGA beim Besteller vorgenommen, so hat dieser FEGA den hierfür erforderlichen Zugang zum Liefergegenstand zu gewähren.

6.11 Wurde der Liefergegenstand vom Besteller oder einem Dritten an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht, trägt FEGA lediglich jene Kosten der Mängelbeseitigung, die am Erfüllungsort anfallen würden.



6.12 Sollte der Liefergegenstand (oder Teile davon) nachweislich inländische Schutz- oder Urheberrechte Dritter verletzen, und dem Besteller dadurch die Verwendung des Liefergegenstandes unmöglich gemacht oder maßgeblich erschwert werden, wird FEGA nach eigener Wahl entweder dem Besteller das Recht verschaffen, den Liefergegenstand frei von Ansprüchen Dritter zu verwenden, oder den rechtsverletzenden Gegenstand (bzw. das entsprechende Teil davon) innerhalb angemessener Frist ersetzen. Die Bestimmungen der Ziffer 6.3. gelten entsprechend.

6.13 Zugesicherte Eigenschaften sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung durch FEGA gegeben. Im Falle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften gelten die Bestimmungen der Ziffer 6 entsprechend.

6.14 FEGA haftet dem Besteller gegenüber nicht für Folgen der zweckentfremdeten oder unüblichen Nutzung des Liefergegenstandes sowie für Folgen der von FEGA nicht schriftlich erlaubten Abänderung desselben. Der Besteller wird FEGA von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen und schadlos halten, die sich direkt oder indirekt auf Grund einer solchen unüblichen oder zweckentfremdeten Nutzung des Liefergegenstandes bzw. aus dessen unerlaubter Abänderung ergeben.

6.15 Alle weiteren Ansprüche des Bestellers, vor allem Ansprüche auf Ersatz von Schäden jedweder Art wie z. B. entgangener Gewinn, Rückwirkungsschäden oder Betriebsunterbrechung sind ausgeschlossen.

6.16 Wurde der Liefergegenstand von FEGA aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Bestellers angefertigt, haftet FEGA nicht für die Richtigkeit der Konstruktion sondern nur dafür, dass die Ausführungen den Angaben des Bestellers entsprechend erfolgt sind.

6.17 Sofern FEGA bei Fertigung und Lieferung nach den vom Besteller überlassenen Zeichnungen, Mustern, Modellen oder sonstigen Unterlagen von Dritten in Anspruch genommen wird, übernimmt der Besteller die Abwehr solcher Ansprüche auf eigene Kosten und stellt FEGA von sämtlichen Ansprüchen sowie den daraus resultierenden Folgeschäden vollständig frei.

7. Rücksendungen

Bei Rückgabe/Rücknahme von Ersatzteilen behalten wir uns vor, eine Gebühr zur Wiedereinlagerung von bis zu 20% des Nettoverkaufspreises in Abrechnung zu bringen. Generell ist Voraussetzung für eine Rücknahme, dass es sich um Standardserienteile handelt, die Teile ungebraucht sind, keine Beschädigungen aufweisen, keine Verunreinigungen erfahren haben und das Auslieferdatum nicht länger als sechs Monate zurückliegt.





Solide Leistung, die man kaufen kann

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

8.1 Erfüllungsort ist, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, der Sitz von FEGA bzw. bei Werk- oder Dienstleistungen der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist.

8.2 Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und FEGA ist das deutsche Recht anzuwenden. Bestimmungen des deutschen Kollisionsrechts finden keine Anwendung, soweit sie auf anderes als deutsches materielles Recht verweisen. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

8.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz von FEGA zuständige Gericht. FEGA ist jedoch berechtigt, Klagen aus dem Vertrag auch bei jenem Gericht anzubringen, das nach den für den Staat, in dem der Besteller seinen Geschäfts- oder Wohnsitz bzw. verwertbares Vermögen hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist.

8.4 Diese Bestimmungen gelten auch, wenn der Besteller seinen Geschäfts- oder Wohnsitz im Ausland hat.

9. Allgemeine Bestimmungen

9.1 Unsere Produkte werden dem Besteller für seinen Gewerbebetrieb verkauft. Ein Weiterverkauf an Verbraucher (§13 BGB) ist unzulässig. Der Besteller verpflichtet sich, im Falle einer Weitergabe der Produkte diese Verpflichtung auch seinem Vertragspartner aufzuerlegen. Er stellt uns von allen Ansprüchen von Verbrauchern frei, die an unsere Produkte durch ihn gekommen sein könnten.

9.2 Der Besteller darf seine Rechte aus dem Vertrag nur nach schriftlicher Zustimmung von FEGA abtreten.

9.3 Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages sind für FEGA nur dann verbindlich, wenn FEGA diesen schriftlich zugestimmt hat.

